

# Die Satzungen - einige Hinweise

## 1. Die Pfarreiengemeinschaft

1.1. Die **Regel**: Pastoralrat in der Pfarreiengemeinschaft und Pfarrgemeinderäte in den Pfarreien

a) **Pastoralrat** (geregelt im Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten):

- Zuständigkeit: Er regelt, was gemeinsam sachgerechter erfüllt werden kann (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzen: u.U. Schiedsverfahren (vgl. Art. 14 Abs. 2).
- Stellung: Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft und zugleich (neu) zur Koordinierung des Laienapostolats (vgl. Art. 7 Abs. 1).
- Zusammensetzung: (Art. 9 Abs. 1): Pfarrer, adskribierte Priester und Diakone, hauptberufliche pastorale Mitarbeiter, Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte und je ein weiteres Mitglied aus jedem Pfarrgemeinderat, Beauftragte für die Grunddienste und weitere Bereiche, Vertreter der Kirchenpfleger; neu: Sämtliche Beauftragte werden vom Pastoralrat hinzugewählt (Art. 9 Abs. 4).
- Leitung und Vorstand: Die Gesamtverantwortung und -leitung der Pfarreiengemeinschaft obliegt dem Pfarrer, der diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat ausübt (vgl. Art. 6). (neu): Der Pastoralrat hat einen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen gewählten Vorsitzenden, der mit dem ebenfalls vom Pastoralrat gewählten Vorstand die Sitzungen vorbereitet (Art. 12 ).
- Beschlüsse: gefasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in pastoralen Fragen nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer verbindlich (wie bisher, vgl. Art. 11 Abs. 2 ).

b) **Pfarrgemeinderat** (geregelt in der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft), wie bisher nach der Wahlordnung gewählt.

- Stellung: Legitimiertes Gremium zur Ausübung des Laienapostolats auf der Ebene der Einzelpfarrei (§ 1 Abs. 1) einschließlich der Beratung pastoraler Fragen (vgl. § 2 sowie § 6 Abs. 2), soweit nicht in der Zuständigkeit des Pastoralrats (s. oben), Aufgaben s. § 2 (neu: stärkere Ausrichtung auf die Grunddienste, vgl. § 2 Nr. 2)
- Zusammensetzung: Pfarrer, gewählte bzw. hinzugewählte Mitglieder, ggf. hauptberufliche pastorale Mitarbeiter der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, Kirchenpfleger (mit beratender Stimme).
- Vorsitzender und Vorstand: Im Wesentlichen wie bisher (vgl. § 7).

1.2 **Die Ausnahme**: Gemeinsamer Pfarrgemeinderat mit Erlaubnis des Diözesanbischofs bei Zustimmung jedes einzelnen Pfarrgemeinderatsgremiums (§ 1 Abs. 2 Satzung der Pfarrgemeinderäte für eine Einzelpfarrei oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien). Dieser gemeinsame Pfarrgemeinderat ist zugleich Pastoralrat (vgl. § 1 Abs. 1). Die Pfarreien sind im gemeinsamen Pfarrgemeinderat unterschiedlich stark vertreten (§ 13 Wahlordnung).

## 2. Die Einzelpfarrei

Es gilt die Satzung der Pfarrgemeinderäte für eine Einzelpfarrei oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien. Der Pfarrgemeinderat ist zugleich Pastoralrat.